

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

II. Erläuterungsbericht

Inhalt		Seite
1	Flurbereinigungsverfahren	1
1.1	Rechtsgrundlagen.....	1
1.2	Lage des Gebiets	1
1.3	Anlass der 2. Planänderung.....	1
2	Allgemeine Planungsgrundlagen	3
3	Planungen	8
3.1	Landnutzung.....	8
3.2	Ländliche Straßen und Wege.....	8
3.3	Gewässerbau.....	12
3.4	Bodenschutz und Bodenverbesserung	12
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	12
3.5.1	Grundsätze	13
3.5.2	Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	13
3.5.3	Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen.....	13
	Literaturverzeichnis	17
Abbildungsverzeichnis		
	Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes	2
	Abb. 2: Auszug aus dem RROP des LANDKREISES WESERMARSCH (2019).....	4
	Abb. 3: Schutzwürdige Bereich mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitats für die Avifauna	5
Tabellenverzeichnis		
	Tab. 1: Änderung genehmigter Wegebaumaßnahmen im Zuge der 2. Planänderung.....	9

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

1 Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Schwei wurde am 12.11.2010 gemäß §§ 1 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des LGLN – Amt für Landentwicklung Oldenburg eingeleitet.

Am 19.04.2012 wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) durch das Amt für regionale Landesentwicklung genehmigt. Die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde am 06.03.2017 genehmigt. Über ein Deckblattverfahren wurden Änderungen aufgrund einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch in der Genehmigung berücksichtigt.

Zudem wurde am 10.01.2019 eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung genehmigt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

1.2 Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsverfahren Schwei liegt im Gebiet der Gemeinde Stadland im Landkreis Wesermarsch. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 2.794 ha.

Das Verfahrensgebiet liegt östlich des Jadebusens, es wird durch die B 437 in ein nördliches und ein südliches Teilgebiet unterteilt, s. Abb. 1.

Die L 855 verläuft von Süd nach Nord; sie teilt das nördliche Verfahrensgebiet etwa mittig und bildet die östliche Grenze des südlichen Verfahrensgebietes. Die südliche Grenze wird durch die Kreisstraße 330 gebildet. Die westliche Verfahrensgrenze verläuft zum größten Teil entlang der K 198. Das nördliche Verfahrensgebiet befindet sich zur Hälfte unterhalb der K 189 und führt in östlicher Richtung weiter bis etwa zum Beckumer Sieltief. Hier knickt die Verfahrensgrenze in südlicher Richtung ab und verläuft überwiegend entlang des östlichen Quertiefs bis zur B 437. Die Ortslage Schwei ist nicht Bestandteil des Verfahrensgebietes.

1.3 Anlass der 2. Planänderung

Im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG sowie der 1. Planänderung wurde die Voraussetzung für die Befestigung und Verbreiterung vorhandener Wirtschaftswege geschaffen.

Den Forderungen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch im Zuge der Genehmigungsverfahren für die 1. Planänderung nach eingriffsminimierenden Maßnahmen durch Anlage von viehkehrenden Wegeseitengräben in Teilbereichen (statt Zäunen) wurde in Form eines Deckblattverfahrens in der Genehmigung gefolgt. Die rechtliche Grundlage für die Anlage der viehkehrenden Wegeseitengräben soll mit der 2. Planänderung geschaffen werden.

Die in der Änderung von unwesentlicher Bedeutung am 10.01.2019 genehmigten Maßnahmen sind in den Unterlagen zur 2. Planänderung nachrichtlich dargestellt.

Im Zuge der Flächenneuzuteilung zeigte sich, dass einige der geplanten Wegebaumaßnahmen überflüssig werden. Diese Wegebaumaßnahmen werden mit der 2. Planänderung aufgehoben. Auf der an-

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

deren Seite werden einzelne Wege bzw. Wegeabschnitte wieder in die Planung aufgenommen. Aufgrund der Änderung von Eigentumsverhältnissen im Süden des Verfahrensgebietes wird eine kleinräumige Verlegung eines geplanten Wegeabschnittes erforderlich.

Zudem ist an einem der bereits genehmigten Wege die Anlage einer Ausweichstelle erforderlich.

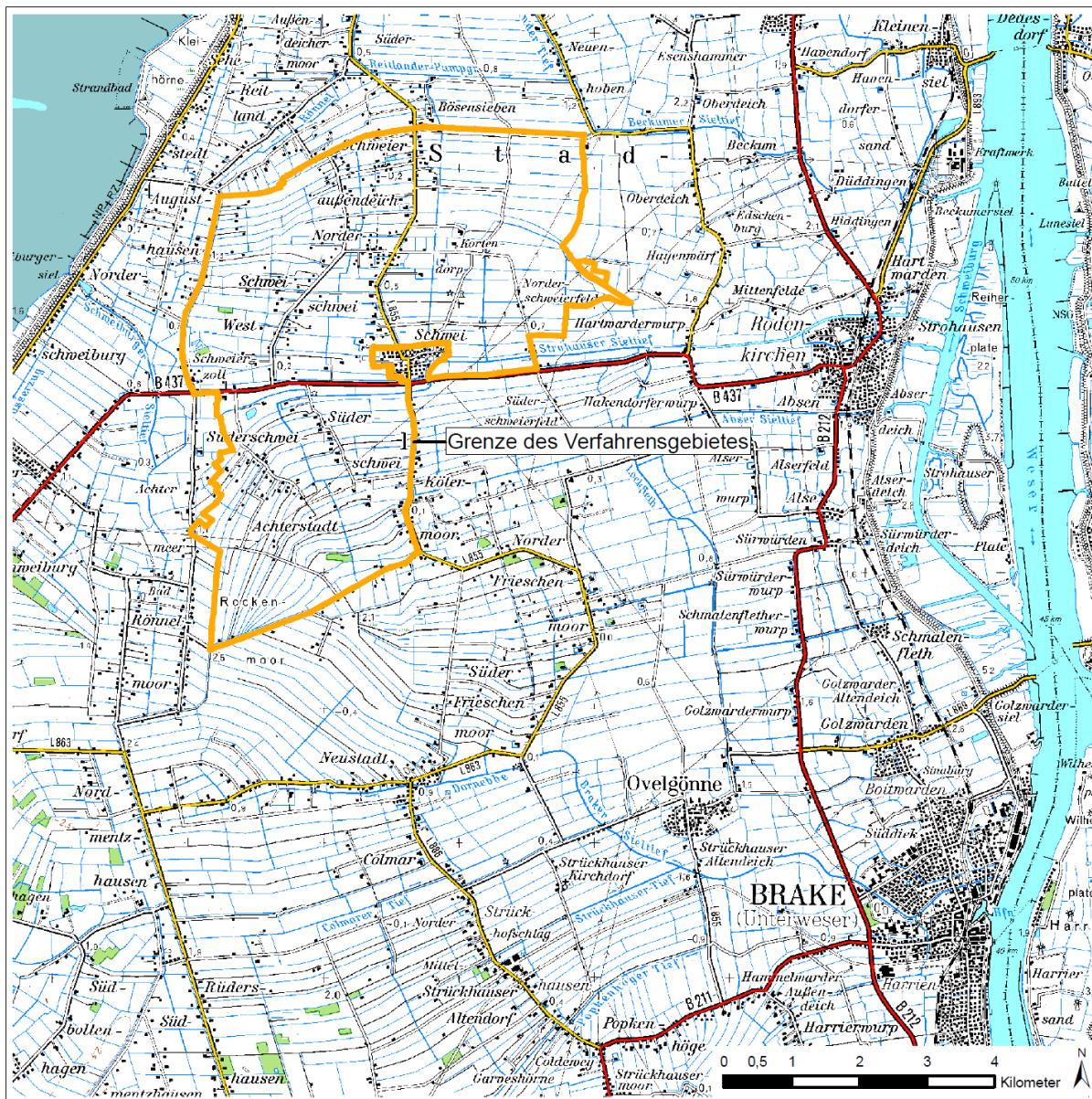


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die Angaben zu den allgemeinen Planungsgrundlagen können im Wesentlichen dem Plan nach § 41 FlurbG entnommen werden.

Aufgrund der zwischenzeitig abgeschlossenen Aktualisierungen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen sowie des Regionalen Raumordnungsprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Wesermarsch werden die wesentlichen Inhalte für das Verfahrensgebiet im Folgenden beschrieben und dargestellt. Zudem hat in der jüngeren Vergangenheit im Küstengebiet das Thema „sulfatsaure Böden“ für Planungen mit Eingriffen in Böden an Bedeutung gewonnen, so dass diese Problematik aufgenommen wird.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Gem. **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDES-REGIERUNG 2017) liegt westlich des Verfahrensgebietes ein großräumiges Vorranggebiet für den Biotopverbund, zugleich Natura 2000-Gebiet. Ferner sind dargestellt eine Hauptverkehrsstraße (B 437), eine Autobahn (geplante A 20) sowie eine Leitungstrasse.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch

In dem **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** des LANDKREISES WESERMARSCH (2019) sind folgende Darstellungen für den Planungsraum vorhanden, s. Abb. 2

1. Vorranggebiete:

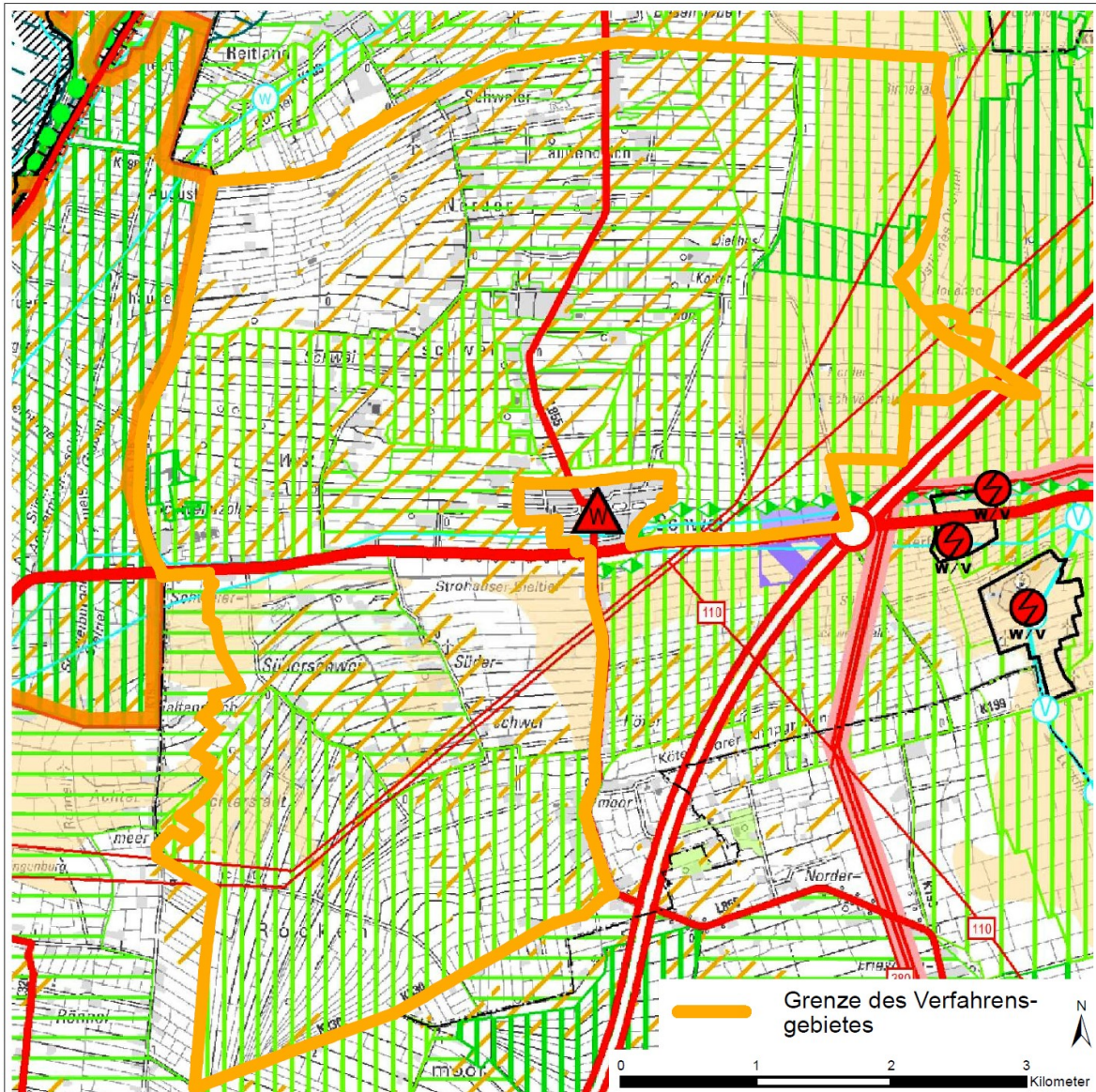
- Industrielle Anlagen und Gewerbe,
- Natur und Landschaft, auch linienhaft,
- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Autobahn,
- Hauptverkehrsstraße (B 437),
- Straße von regionaler Bedeutung (L 855) und
- Elt-Leitungstrasse.

2. Vorbehaltsgebiete:




- Landschaftsbezogene Erholung,
- Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen sowie
- Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309




Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung



Vorranggebiete

-  Industrielle Anlagen und Gewerbe
-  Natur und Landschaft
-  Natur und Landschaft (linienhaft)
-  Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
-  Autobahn
-  Hauptverkehrsstraße
-  Straße von regionaler Bedeutung
-  Eit-Leitungstrasse (mit Angabe der Spannung)

Vorbehaltsgebiete

-  Landschaftsbezogene Erholung
-  Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials
-  Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen

Anmerkung:
Legende nur für Darstellungen im Verfahrensbereich.

Abb. 2: Auszug aus dem RROP des LANDKREISES WESERMARSCH (2019)

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Wesermarsch

In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) sind Gebiete dargestellt, die schutzwürdig aufgrund der Vorkommen von Brut- und Rastvögeln sind. Drei dieser Gebiete liegen, z.T. nur mit Teilbereichen, in dem Verfahrensgebiet: SWB 10 „Seefelder Marsch Nord“, SWB 11 „Schwei“ und SWB 13 „Neustädter Moor“, s. Abb. 3.

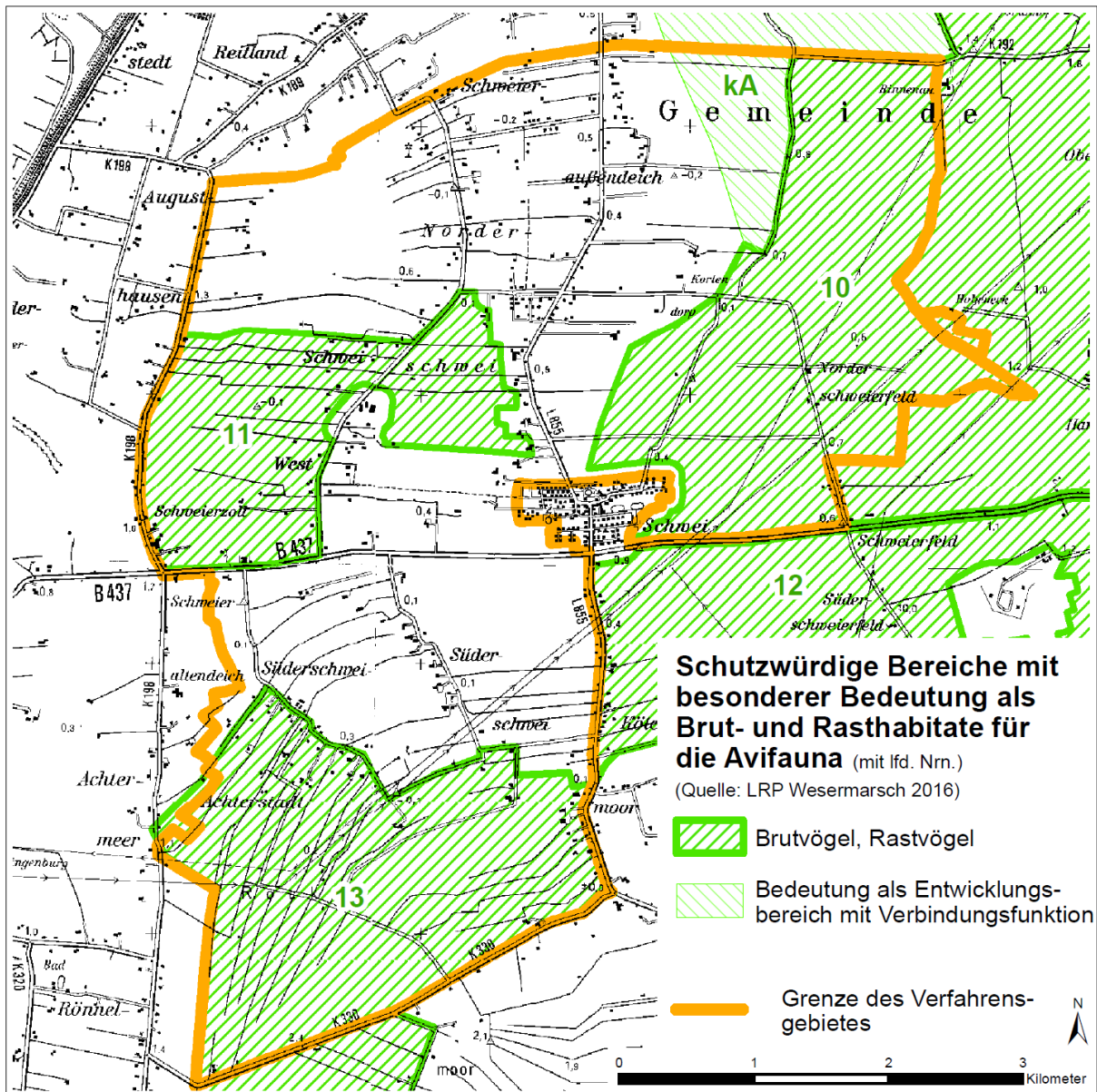


Abb. 3: Schutzwürdige Bereich mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna (LANDKREIS WESERMARSCH 2016)

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

Den Gebietssteckbriefen (LANDKREIS WESERMARSCH 2016) der schutzwürdigen Bereiche sind folgende Informationen zu Brut- und Rastvögeln zu entnehmen:

– **SWB 10 „Seefelder Marsch Nord“:**

Brutvögel: Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Knäkente, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Seeadler, Uferschnepfe, Wachtel, Wiesenpieper

Rastvögel: Goldregenpfeifer, Kiebitz, Pfeifente, Regenbrachvogel, Sturmmöwe, Weißwangengans,

– **SWB 11 „Schwei“:**

Brutvögel: Gartenrotschwanz, Kiebitz, Knäkente, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Uferschnepfe

Rastvögel: Regenbrachvogel,

– **SWB 13 „Neustädter Moor“:**

Brutvögel: Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtel

Rastvögel: Kiebitz.

Nach der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes LANDKREIS WESERMARSCH (2016) erfüllen diese schutzwürdigen Bereiche die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet:

- N11 „Seefelder Marsch Nord“,
- N12 „Schwei“ und
- N14 „Neustädter Moor“.

Zudem werden in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes LANDKREIS WESERMARSCH (2016) innerhalb des Verfahrensgebietes folgende weitere Bereiche dargestellt:

- Gebiete, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderung an Nutzergruppen / andere Fachverwaltungen stellt (Verbindungsbereiche Avifauna) sowie
- Prioritäre Suchräume für Maßnahmen des Boden- und Klimaschutzes im Bereich der Kulisse der Niedersächsischen Moorlandschaften (Schutz und Entwicklung von Hoch- und Niedermooren).

Sulfatsaure Böden

Eine Besonderheit im Verfahrensgebiet stellen sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden¹ in einer Tiefe von 0-2 m dar, s. Abb. 4.

¹ In den Niederungsgebieten des norddeutschen Küstenlandes finden sich im Boden große Mengen natürlicher schwefelhaltiger Verbindungen, z.B. in Form von Pyrit (Eisensulfid), die sich nach der Ablagerung von sulfatreichen Meeressedimenten und dem Beisein von organischer Substanz (Torf bzw. Darg) und eisenhaltigen Feinsedimenten (Klei) gebildet haben. Solange diese schwefelhaltigen Böden unter Grundwasserabschluss im Boden lagern, verhalten sie sich stabil. Werden sie jedoch im Rahmen von Baumaßnahmen ausgehoben und offen an der Erdoberfläche gelagert, kommt es beim Kontakt mit dem Luftsauerstoff zu einer chemischen Reaktion (Oxidation) und nachfolgend zur Bildung von Schwefelsäure. Man spricht in diesem Fall von potentiell bzw. aktuell sulfatsauren Böden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

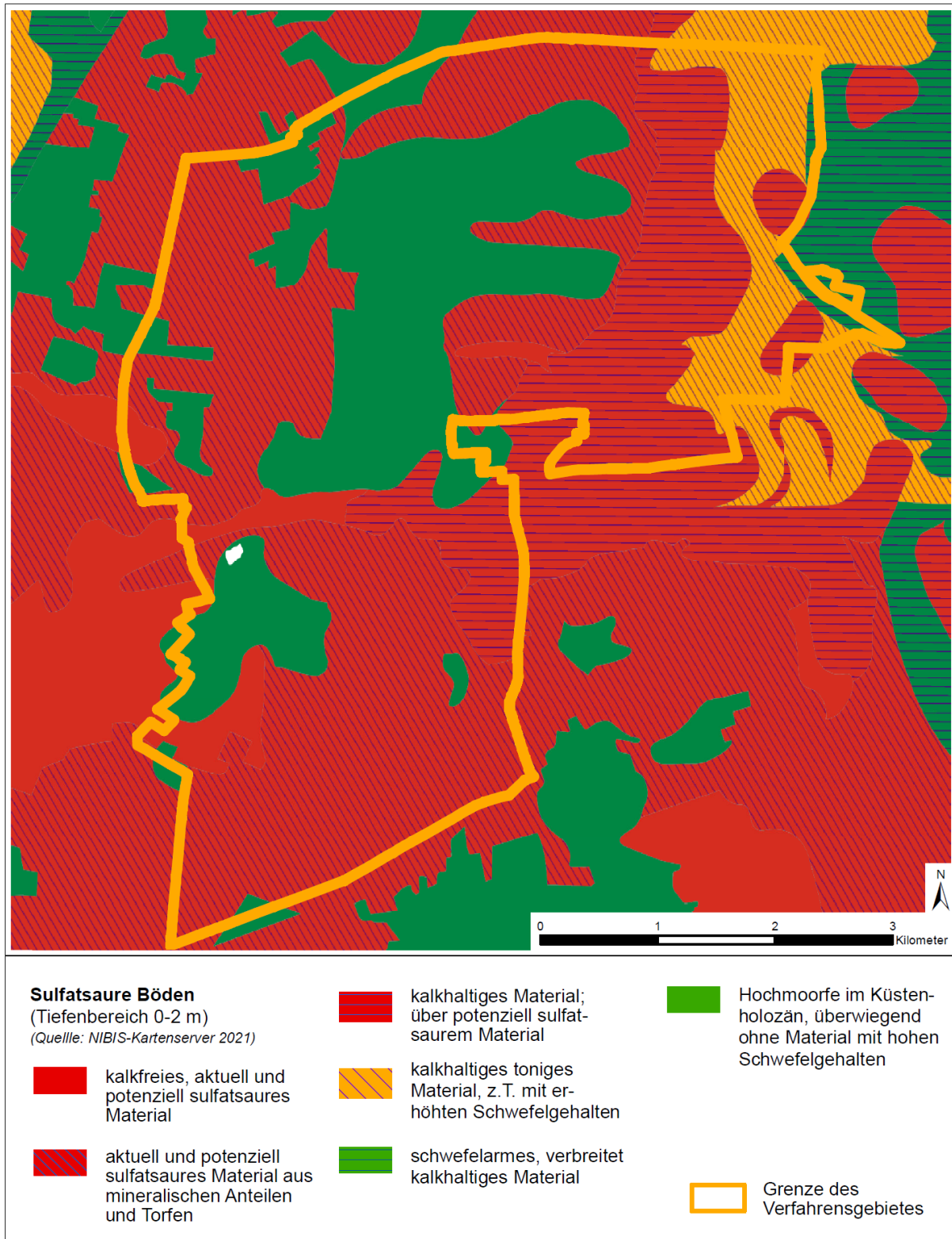


Abb. 4: Sulfatsaure Böden (Tiefenbereich 0 bis 2 m)

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

3 Planungen

Grundlage der geplanten Maßnahmen sind die für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG). Diese Grundsätze wurden den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden bekannt gegeben. Soweit mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens vereinbar, wurden Anregungen und Bedenken in der vorliegenden Planänderung berücksichtigt.

3.1 Landnutzung

Um eine wertgleiche Abfindung gem. § 44 FlurbG im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu garantieren, können im Rahmen der Flächenneuordnung Boden verbessernde Maßnahmen notwendig werden, die zu einer Änderung der Nutzung(-intensität) von landwirtschaftlichen Flächen führen können (s. Pkt. 3.4). Zurzeit sind keine Änderungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung geplant.

Die Umsetzung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen wird in Teilbereichen zu einer Änderung der Nutzung führen (s. Pkt. 3.5).

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Im Rahmen des Ausbaus der Straßen werden vorhandene Durchlässe auf ihre Tragfähigkeit untersucht. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Durchlässe den heutigen notwendigen Standards (SLW 60) nicht entsprechen, so werden diese erneuert.

Bei der Erneuerung werden sowohl der Durchmesser als auch die Höhenlage nicht verändert, so dass es hydraulisch zu keinen Veränderungen kommt. Sofern es nicht Brücken oder Durchlässe in Verbands-gewässern sind, erhalten diese Durchlässe keine Bauwerksnummer.

Im Rahmen der geplanten Neutrassierungen wird teilweise der Einbau von Rohrdurchlässen in Gräben erforderlich. Durchmesser und Höhenlage werden im Rahmen der Bauausführung so gewählt, dass es auch hier hydraulisch zu keinen Veränderungen kommt.

Träger der Wegebaumaßnahmen ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwei.

Bereits mit dem Plan nach § 41 FlurbG und mit der 1. Planänderung wurden der Ausbau und die Neutrassierung einiger Wirtschaftswege festgelegt. Für einige der bereits genehmigten Wegebaumaßnahmen sind Änderungen erforderlich, s. Tab. 1. Durch die Änderungen vergrößert sich die Ausbaulänge um ca. 780 m. Zudem ist die Einrichtung einer Ausweichstelle in bituminöser Befestigung im Bereich einer bestehenden Ausweichstelle geplant, s. Tab. 1.

Mit der Änderung von unwesentlicher Bedeutung, Genehmigung am 10.01.2019, wurden die Wegeplanung des Weges E.Nr. 154 „Zum Rockenmoor“ aufgrund örtlicher Bedingungen geändert sowie die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Wegeplanung des Weges E.Nr. 154 „Zum Rockenmoor“ wurde wie folgt angepasst:

- Verlegung der Wegeverbreiterung des nördlichen Teilabschnitts, 240 m Länge, von der nordwestlichen Wegeseite auf die südöstliche Wegeseite sowie
- Anlage einer bituminös befestigten Ausweichstelle.

Weitere Details sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (s. VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Die räumliche Lage der Maßnahmen ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

Tab. 1: Änderung genehmigter Wegebaumaßnahmen im Zuge der 2. Planänderung

E.Nr.	Straßenname	Bestand	Genehmigte Ausbauart	Änderung	Genehmigte Ausbaulänge	Änderung Ausbaulänge
102	Neutrassierung zwischen Olympiastraße und K 198 (2)	Grünland, Gräben	Unbefestigter Weg		410 m	entfällt
134.3	Niedernstraße	bit. Befestigung		bit. Befestigung	0 m	474 m
137.1	Kleistraße	Betondecke, bit. Befestigung		bit. Befestigung	0 m	375 m
138	Obernstraße	Betondecke		Schotterbefestigung	0 m	1.116 m
152.2	Neutrassierung „Bauernreihe Zuggraben“	Grünland, Gräben	Schotterbefestigung vermischt mit Oberboden und Schotterrasensaatgut	Verlegung nach Westen	1.360 m	1.367 m
152.3	Neutrassierung „Bauernreihe Zuggraben“	Grünland, Graben	bit. Befestigung	Verlegung nach Westen	30 m	
155	Achterstädter Straße (Nord)	bit. Befestigung		Verlängerung	1.375 m	2.104 m (Gesamtlänge)
157	Achterstädter Straße (Süd)	Betondecke		bit. Befestigung, und Ausweichstelle	290 m	916 m (Gesamtlänge)
158		Grünland, Gräben	Unbefestigter Weg		480 m	entfällt
159		Grünland, Gräben	Unbefestigter Weg		500 m	entfällt
160.1	Müllersweg	Grünweg	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)		10 m	entfällt
160.2	Müllersweg	Grünweg	Schotterbefestigung		1.140 m	entfällt
160.3	Müllersweg	Grünweg	Bit. Befestigung (Einmündungsbereich)		10 m	entfällt
					<i>Gesamtlänge zusätzlicher Wege(abschnitte)</i>	<i>3.327 m</i>
					<i>Gesamtlänge entfallender Wege(abschnitte)</i>	<i>2.550 m</i>
					<i>Differenz</i>	<i>777 m</i>

E.Nr. 102 Neutrassierung zwischen Olympiastraße und K 198 (2)

Die Neutrassierung des unbefestigten Weges zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen zwischen Olympiastraße E.Nr. 106 und Molkereistraße, K 198 ist Bestandteil der 1. Planänderung.

Im fortlaufenden Verfahren hat sich mittlerweile ergeben, dass eine Neutrassierung des Weges nicht mehr erforderlich ist. Die Wegeplanung entfällt mit der 2. Planänderung.

E.Nr. 134.3 „Niedernstraße“

Der Ausbau der Niedernstraße E.Nrn. 134.1 und 134.2 ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Mit der 1. Planänderung wurde die geplante Ausbauart von Beton in bituminöser Befestigung geändert. Zudem wurde die Ausbaulänge der Wegeabschnitte verkürzt.

Mit der 2. Planänderung soll die Ausbaulänge mit dem Wegeabschnitt E.Nr. 134.3, nördlich von E.Nr. 134.2, um 474 m verlängert werden. Der Wegeabschnitt ist mit einer bituminösen Befestigung in

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

einer Breite von 2,5 m versehen und weist starke Schäden wie Absackungen und Risse auf. Teilweise wurde die Fahrbahn mit Schotter ausgebessert. Beidseitig des Wegeabschnittes sind Gräben vorhanden. Die Böschungen zwischen Fahrbahn und Graben werden von Pflanzenarten halbruderaler Gras- und Staudenfluren eingenommen.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt eine mittelschwere bituminöse Befestigung in einer Breite von 3,0 m vorgesehen.

E.Nr. 137.1 „Kleistraße“

Der Ausbau der Kleistraße E.Nr. 137 ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Mit der 1. Planänderung wurde die geplante Ausbauart von Beton in bituminöser Befestigung geändert. Zudem wurde aus wirtschaftlichen Gründen die Ausbaulänge verkürzt von 1.910 m auf 1.540 m.

Mit der 2. Planänderung soll die Ausbaulänge mit dem Wegeabschnitt E.Nr. 137.1, südlich von E.Nr. 137, um 375 m verlängert werden. Der Wegeabschnitt ist mit einer Betonfahrbahn in einer Breite von 2,5 m versehen und weist starke Schäden wie Absackungen, Risse und zersplitterte Betonplatten auf. Beidseitig des Wegeabschnittes sind Gräben vorhanden. Die Böschungen zwischen Fahrbahn und Graben werden von Pflanzenarten halbruderaler Gras- und Staudenfluren eingenommen.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt eine mittelschwere bituminöse Befestigung in einer Breite von 3,0 m vorgesehen.

E.Nr. 138 „Oberstraße“

Der Ausbau der Oberstraße ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Mit der 1. Planänderung wurde auf den Ausbau des Weges mit einer Betondecke aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet.

Mit der 2. Planänderung soll die gesamte Oberstraße ausgebaut werden. Der Wegeabschnitt ist im südlichen Abschnitt mit einer bituminösen Befestigung und im nördlichen Abschnitt mit einer Betonfahrbahn in einer Breite von jeweils 2,5 m versehen. Die Fahrbahnen weisen starke Schäden wie Absackungen, Risse und zersplitterte Betonplatten auf. Teilweise wurde die Fahrbahn mit Schotter ausgebessert. Beidseitig des Wegeabschnittes sind Gräben vorhanden. Die Böschungen zwischen Fahrbahn und Graben werden von Pflanzenarten halbruderaler Gras- und Staudenfluren eingenommen.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den gesamten Weg eine Schotterbefestigung in einer Breite von 3,0 m vorgesehen.

E.Nrn. 152.1, 152.2, 152.3 Neutrassierung „Bauernreihe Zuggraben“

Mit der 1. Planänderung wurde zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Kötermoor und dem Kötermoorer Querweg die Neutrassierung eines Weges auf der östlichen Seite des „Bauernreihe Zuggrabens“ geplant. Die Neutrassierung verläuft überwiegend über intensiv genutztes Grünland und quert mehrere Gräben. Ein Teilabschnitt wird von einem kleinräumigen Biotopmosaik aus Ruderalflur und Rohrglanzgras-Landröhrich gebildet.

Die Wegeabschnitt E.Nr. 152.2 soll mit einer 3,5 m breiten Schotterfahrbahn befestigt werden. Der Schotter soll mit Oberboden und Schotterrasensaatgut vermischt eingebaut werden, so dass ein grüner Weg entsteht. Ein nicht erwünschter Durchgangsverkehr soll damit vermieden und dadurch das Störungspotenzial für Wiesenvögel reduziert werden. Im Süden des Weges wird eine Schranke installiert, E.Nr. 152.21, die ebenfalls eine Nutzung durch außerlandwirtschaftlichen Verkehr ausschließen soll.

Aufgrund von geänderten Eigentumsverhältnissen soll mit der 2. Planänderung die Wegetrassierung im südlichen Abschnitt der E.Nr. 152.2 in einer Länge von ca. 352 m auf die westliche Seite des Grabens

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

verlegt werden. Die Grünlandflächen, auf denen die Trasse verlegt werden soll, weisen eine artenarme Grünlandvegetation auf. Durch die Verlegung des Teilabschnittes verlängert sich die Gesamtlänge der E.Nr. 152.2 von 1.360 m (1. Planänderung) auf ca. 1.367 m.

Die Neutrassierung 152.2 verläuft über mehrere Quergräben. Hier sollen für die erforderlichen Rohrdurchlässe gem. Auskunft der Stadlander Sielacht² die Dimensionierung DN 300 eingeplant werden.

Dementsprechend werden auch die Schranke, E.Nr. 152.21, und der Einmündungsbereich in die K 330 im Süden, E.Nr. 152.3, auf die westliche Seite des Grabens verlegt.

E.Nr. 155 „Achterstädter Straße (Nord)“

Der Ausbau der Achterstädter Straße (Nord) ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Mit der 1. Planänderung verlängerte sich die Ausbaulänge geringfügig von 1.340 m auf 1.375 m.

Aufgrund der mit der 2. Planänderung entfallenden Wegeplanung E.Nr. 160 wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Achterstädter Straße erwartet. Daher soll die Achterstädter Straße auch südlich der bisher geplanten Ausbaustrecke zwischen der B 437 im Norden und dem Weg „Zum Rockenmoor“ E.Nr. 154 im Süden ausgebaut werden.

Der geplante Ausbauabschnitt hat eine Länge von ca. 729 m und stellt den Lückenschluss zwischen dem Weg „Zum Rockenmoor“ E.Nr. 154, im Norden und der Achterstädter Straße (Süd) E.Nr. 157 im Süden, dar. Der Wegeabschnitt ist mit einer bituminösen Befestigung in einer Breite von 4,2-4,4 m versehen und weist starke Schäden wie Absackungen auf.

Beidseitig des Wegeabschnittes sind Gräben vorhanden. Die Böschungen zwischen Fahrbahn und Graben werden überwiegend von Pflanzenarten halbruderaler Gras- und Staudenfluren eingenommen. Teilweise wachsen auch Bäume auf der Grabenböschung, u.a. Birken, Erlen und Eschen jungen bis mittleren Alters.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt eine mittelschwere bituminöse Befestigung in vorhandener Fahrbahnbreite vorgesehen.

E.Nr. 157 „Achterstädter Straße (Süd)“

Der Ausbau der Achterstädter Straße (Süd) ist Bestandteil des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG. Mit der 1. Planänderung wurde die geplante Ausbauart von Beton in bituminöse Befestigung geändert. Zudem wurde aus wirtschaftlichen Gründen die Ausbaulänge von 930 m auf 290 m verkürzt.

Aufgrund der mit der 2. Planänderung entfallenden Wegeplanung E.Nr. 160 wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Achterstädter Straße erwartet. Aus diesem Grund wird mit der 2. Planänderung auch der in der 1. Planänderung entfallende westliche Wegeabschnitt der „Achterstädter Straße (Süd)“ wieder in die Planung aufgenommen. Der Wegeabschnitt ist mit einer Betonfahrbahn in einer Breite von 2,5 m versehen und weist starke Schäden wie Absackungen und Risse auf. Die Böschungen zwischen Fahrbahn und Graben werden von Pflanzenarten halbruderaler Gras- und Staudenfluren eingenommen.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist für den Wegeabschnitt eine mittelschwere bituminöse Befestigung in einer Breite von 3,0 m vorgesehen.

Mit dem Wegeausbau soll auch eine vorhandene, mit Betonplatten befestigte Ausweichstelle bituminös befestigt werden, so dass sie den heutigen Lastanfordernissen genügt.

² Mdl. Auskunft von Herrn Decker, Vorstandsvorsteher der Stadlander Sielacht vom 22.04.2021

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

E.Nr. 158.....Neutrassierung „Schweier Pumpgraben Nord“

Die Neutrassierung des unbefestigten Weges zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen zwischen Achterstädter Straße E.Nr. 155 und Burenreege E.Nr. 151.1 ist Bestandteil der 1. Planänderung.

Im fortlaufenden Verfahren hat sich mittlerweile ergeben, dass eine Neutrassierung des Weges nicht mehr erforderlich ist. Die Wegeplanung entfällt mit der 2. Planänderung.

E.Nr. 159.....Neutrassierung „Schweier Pumpgraben Süd“

Die Neutrassierung des unbefestigten Weges zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen zwischen Achterstädter Straße E.Nr. 155 und Burenreege E.Nr. 151.1 ist Bestandteil der 1. Planänderung.

Im fortlaufenden Verfahren hat sich mittlerweile ergeben, dass eine Neutrassierung des Weges nicht mehr erforderlich ist. Die Wegeplanung entfällt mit der 2. Planänderung.

E.Nrn. 160.1, 160.2, 160.3.....„Müllersweg“

Im Rahmen der 1. Planänderung wurde zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Achterstädter Straße E.Nr. 155 und Burenreege E.Nr. 151.1 der Ausbau des Müllerswegs E.Nr. 160 geplant.

Im fortlaufenden Verfahren hat sich mittlerweile ergeben, dass eine Neutrassierung des Weges nicht mehr erforderlich ist. Die Wegeplanung entfällt mit der 2. Planänderung.

3.3 Gewässerbau

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen an Gewässern geplant.

3.4 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Ein wichtiger Bestandteil der Flurbereinigung ist die Schaffung wirtschaftlich besser nutzbarer Flurstücke. Dafür bietet die Flurbereinigung u.a. die Möglichkeit des Flächentausches und des Zusammenlegens von Flurstücken. Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenordnung werden erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet sind dann zu beurteilen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzfachlichen Grundsätze werden für die landschaftsgestaltenden Maßnahmen in Pkt. 3.5.1, Beeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen sowie grundlegende Hinweise in Pkt. 3.5.2 dargestellt. Anschließend werden die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (s. Pkt. 3.5.3) erläutert.

Aufgrund der Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)³ ein **Fachbeitrag Artenschutz** erarbeitet. Der Fachbeitrag fasst im Ergebnis zusammen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, s. Pkt. 3.5.3, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu erwarten sind.

³ Die Fachbeitrag Artenschutz ist Bestandteil des Beiheftes 2 der Unterlagen, die der Genehmigungsbehörde als Abwägungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

3.5.1 Grundsätze

Das Konzept für die landschaftsgestaltenden Maßnahmen umfasst:

- Entwicklung von **Kleinbiotopen** wie z.B. Röhrichflächen, Kleingewässer, Bruchwaldstrukturen (z.B. auf Restflächen, die im Zuge des Wegebaus entstehen),
- Verbesserung der Lebensbedingungen für **Wiesenvögel**, Gelegeschutz durch Flächenverträge als produktionsintegrierte Maßnahme,
- Renaturierung alter **Alleestrukturen**, Anlage von lockeren **Einzelbaumanpflanzungen** sowie
- Anlage von breiten **Schilfbermen** entlang von Gewässern und Wegen.

3.5.2 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen können z.T. erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entstehen. Diese Eingriffe sind im Sinne des § 14 BNatSchG zu kompensieren.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

3.5.3 Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen

Ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG wird durch die folgenden Maßnahmen **vermieden**:

- ⇒ Ausschluss der Bautätigkeit in den für Brut- und Rastvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 15.10. bis zum 15.5. (E.Nrn, 134.3, 137.1, 138, 152,⁴ 157; s. Fachbeitrag Artenschutz, **V 1 (Av)**),
- ⇒ Schaffung von Ausweichlebensräumen in einem Umfang von 8 ha für Brutvögel des Offenlandes im räumlichen Zusammenhang, s. Fachbeitrag Artenschutz **V 2 (Av)** (Umsetzung in der Kompensationsmaßnahme E.Nr. 501); vor Umsetzung der Maßnahme ist die aktuelle Eignung der Fläche für Brutvögel des Offenlandes zu überprüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abzustimmen,
- ⇒ Sicherung der angrenzenden Fließgewässer und Gräben sowie der Standorte der gefährdeten Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) vor Auswirkungen des Baubetriebes,
- ⇒ Beachtung der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern,
- ⇒ Verhinderung von Bodeneintrag und sonstigem Eintrag in Oberflächengewässer,
- ⇒ sorgfältige Entsorgung der bei dem Bau der Wegekörper verwendeten Betriebsstoffe und anfallenden Reststoffe sowie
- ⇒ Durchführung von Voruntersuchungen und Probenahmen von Bodenmaterial im Vorfeld von Erdbaumaßnahmen auf Vorkommen von sulfatsaurem Boden. Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden

⁴ Anmerkung: Es ist keine Bauausschlusszeit für den Wegeabschnitt der E.Nr. 155, der im Rahmen der 2. Planänderung ausgebaut werden soll, erforderlich. Das Umfeld dieses Wegeabschnittes hat aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung und des vorhandenen Gehölzbestandes nur eine geringe Eignung für Brutvögel des Offenlandes und Rastvögel.

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Gefakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch vermieden.

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen basiert auf der Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung und orientiert sich u.a. an den Entwicklungszielen übergeordneter Pläne (z.B. Landschaftsrahmenplan, s. Pkt. 2.1.3).

Mit der Änderung von unwesentlicher Bedeutung, Genehmigung am 10.01.2019, wurden die Wegeplanung des Weges E.Nr. 154 „Zum Rockenmoor“ geändert sowie die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die nachfolgend beschrieben werden.

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen, als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen im Verfahrensgebiet statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und -bedürftig sind.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

E.Nr. 500 Anpflanzung von Obstbäumen an der Olympiastraße

Entlang der Olympiastraße ist die Anlage von Obstbaumwiesen auf kleineren Grünlandflächen geplant (Pflanzgut: Hochstamm; standortheimische, regional-historische Sorten).

Durch Gehölzverluste im Rahmen des geplanten Wegebaus ist als Kompensationsmaßnahme die Anpflanzung von 108 Obstbäumen auf einer Fläche von ca. 1,08 ha erforderlich⁵. Die potenzielle Lage der Flächen ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße des Suchraumes beträgt ca. 4,34 ha.

E.Nr. 501 Entwicklung von Feuchtlebensräumen im Bereich „Achtermeersche Brake“

Im Bereich der Achtermeerschen Brake sollen Grünland- und Waldflächen durch folgende Maßnahmen naturnah entwickelt werden:

- Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Entfernen einzelner Gehölze aus den Grünlandbereichen,
- Optimierung der hydrologischen Verhältnisse auf geeigneten Teilflächen (z.B. durch Anstau von Gräben und Grüppen) bei Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender Flächen sowie
- Entnahme von Hybridpappeln aus einem Erlenwald.

Im Sinne einer multifunktionalen Kompensation dient die geplante Kompensationsmaßnahme „Grünlandextensivierung mit kombinierten Wasserhaltungsmaßnahmen“ gleichzeitig der naturschutzrechtlichen Kompensation verschiedener Schutzgüter und als Maßnahme für den Artenschutz, s. Fachbeitrag Artenschutz:

- Mit der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Av) ist die Schaffung von Ausweichlebensräumen für Brutvögel des Offenlandes im räumlichen Zusammenhang auf einer Gesamtfläche von 8 ha geplant. Mit dieser Maßnahme sollen gem. Fachbeitrag Artenschutz Verbotstatbestände des § 44BNatSchG vermieden werden. Es handelt sich um Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population, hier Kiebitz, abzielen.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist die aktuelle Eignung der Fläche für Brutvögel des Offenlandes zu überprüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abzustimmen.

⁵ Änderung aufgrund der entfallenden Neutrassierung E.Nr. 102

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

- Durch die Eingriffe des geplanten Wegebbaus in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist als Kompensationsmaßnahme die Grünlandextensivierung mit kombinierten Wasserhaltungsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 4,6427 ha erforderlich.

Durch die gleichzeitige Inanspruchnahme der Kompensationsmaßnahme für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beträgt aufgrund der multifunktionalen Maßnahmenziele die erforderliche Gesamtfläche 8 ha.

Die potenzielle Lage der Flächen ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße des Suchraumes beträgt ca. 12,16 ha.

E.Nr. 502.....Entwicklung eines Schilfstreifens

Zwischen der Achterstädter Straße und dem Südschweier Pumpgraben liegt eine sehr schmale, lange Grünlandfläche, die beidseitig von Gräben umgeben ist. Der Grünlandstreifen hat nur eine Breite von ca. 15 m.

Die Fläche soll der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Um die Entwicklung eines Schilfstreifens zu fördern, ist die Anlage einer 8-10 m breiten Mulde mit einer Tiefe von bis zu 0,5 m zwischen den beiden Gräben geplant.

Durch die Eingriffe des geplanten Wegebbaus wird die Kompensationsfläche mit einer Teilfläche von 5.930 m² in Anspruch genommen.

Die Lage der Fläche ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße beträgt ca. 0,68 ha.

E.Nr. 503.....Entwicklung von Gehölzstrukturen

Im Bereich der schmalen Moorstreifenfluren im Süden des Verfahrensgebietes ist die Anlage von Gehölzstrukturen für die Vernetzung vorhandener Gehölzbestände geplant:

- Anlage einer dreireihigen Strauch-Feldhecke in einer Länge von ca. 210 m, Pflanzung im Verbund auf Lücke,
(Pflanzgut: Sträucher, u.a. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Faulbaum (*Frangula alnus*)),
- Anlage einer Obstbaumwiese (Pflanzgut: Hochstamm; standortheimische, regional-historische Sorten).

Durch Gehölzverluste im Rahmen des geplanten Wegebbaus ist als Kompensationsmaßnahme die Anpflanzung von 25 Obstbäumen auf einer Fläche von ca. 0,25 ha⁶ sowie die Anlage einer Feldhecke in einer Länge von 210 m erforderlich. Die Lage der Fläche ist in der beiliegenden Karte dargestellt, die Gesamtflächengröße beträgt ca. 0,79 ha.

E.Nr. 504.....Anlage einer Obstbaumwiese am Weg E.Nr. 154 „Zum Rockenmoor“

Mit der Änderung von unwesentlicher Bedeutung, Genehmigung am 10.01.2019, wurde auf einer hofnahen Grünlandparzelle mit einer Flächengröße von ca. 0,16 ha ist die Pflanzung von 20 Obstbäumen geplant. Als Pflanzgut wird Hochstammware von standortheimischen, regional-historischen Sorten verwendet.

⁶ Änderung aufgrund der entfallenden Wegebaumaßnahmen E.Nr. 160.1 und 160.2 sowie der Änderung der Wegebaumaßnahme E.Nr. 154

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

Da sich aufgrund des vorhandenen Baumbestandes nur 12 Obstbäume fachgerecht gepflanzt werden konnten, wird der verbleibende Kompensationsbedarf von 8 Obstbäumen mit der 2. Planänderung in der E.Nr. 503 realisiert.

E.Nr. 505 Pflanzung von heimischen Bäumen am Weg E.Nr. 154 „Zum Rockenmoor“

Mit der Änderung von unwesentlicher Bedeutung, Genehmigung am 10.01.2019 wurde im Bereich der Ausweichstelle E.Nr. 154.02 die Pflanzung von 3 Weißdorn-Hochstämmen festgelegt.

In der Gesamtbilanz von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsguthaben, das für zukünftige Eingriffe der Flurbereinigung zur Verfügung steht (z.B. spätere Wegeverdichtung).

Die räumliche Lage der Maßnahmen ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Weitere Informationen enthält das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF).

ArL	Verf.-Nr.
08	2309

Flurbereinigung Schwei, 2. Planänderung

Literaturverzeichnis

- ARL WESER-EMS (2019): Änderung von unwesentlicher Bedeutung, Genehmigung am 10.01.2019
- ARL WESER-EMS (2017): Flurbereinigung Schwei - 1. Planänderung (Bearb.: Ing.-Büro AG Tewes)
- GLL OLDENBURG (2010): Flurbereinigung Schwei - Neugestaltungsgrundsätze
- LGLN – RD OLDENBURG (2011): Flurbereinigung Schwei - Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung (Bearb.: Ing.-Büro AG Tewes)
- LGLN – RD OLDENBURG (2012): Flurbereinigung Schwei - Plan nach § 41 FlurbG (Bearb.: Ing.-Büro AG Tewes)
- LANDKREIS WESERMARSCH (2019): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 2016
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch - Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016
- LBEG KARTENSERFER, Abfrage: Juni 2021
- LBEG (2010): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten. In: Geofakten 25
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136

Gesetze, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
- NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010-Nds. GVBl. S. 104
- NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.06.1978
- RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1999)
- VRL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1)